

Schweinehaltungshygieneverordnung; amtliche Beaufsichtigung gemäß § 10

Landkreis/Kreisfreie Stadt:

Regierungsbezirk:

Berichtszeitraum:

Anzahl Betriebe/ Anzahl Kontrollen	§ 3			§ 4		Anzahl Betriebe mit Mängeln ¹⁾		Gesundheitsprogramm Fehler		Sanktionen			Anzahl KSP-Unter- suchungen gemäß § 8
	Abs. 1	Abs. 2	Abs. 3	Abs. 1	Abs. 2	bauliche Mängel	Betriebs- organi- sation ²⁾	Tierbesitzerin/ Tierbesitzer	Tierärztin/ Tierarzt	Ordnungs- widrigkeiten- Verfahren	Verbringungs- verbot § 11 Nr. 2	Widerruf tierärztlicher Betreuung ³⁾	
Ferkelerzeuger- und -aufzucht- betriebe													
Kontrollen													
davon durch beauftragte TÄ													
Nachkontrollen													
Mastbetriebe													
Kontrollen													
davon durch beauftragte TÄ													
Nachkontrollen													
Gemischte Betriebe (Zucht/Mast), geschlossene Systeme													
Kontrollen													
davon durch beauftragte TÄ													
Nachkontrollen													

¹⁾ Zu erfassen sind nur Mängel, die nicht in einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgestellt werden können.

²⁾ Betriebsablauf, Ein- und Ausstellen, Personenverkehr, Absonderung, Dung und flüssige Abgänge.

³⁾ Siehe Durchführungserlass zu § 7 Nr. 5.

TÄ = Tierärztinnen oder Tierärzte.